

- 1) der plötzliche Tod oder die Verunglückung, ohne daß sich ein Verdacht der konkurrierenden Schuld eines Dritten äußert, nicht unter den Augen der Hausgenossen oder anderer unverdächtigter Personen erfolgt, (z. B. bei dem Aufstehen eines Erhängten, Ertrunkenen u.) oder
- 2) ist der Tod zwar unter den Augen unbescholtener Personen erfolgt, es zeigt sich aber, wenn auch nur ganz entfernter Verdacht der Schuld eines Dritten (z. B. Erscheinungen vor dem Tode, welche auf Gift von Gift deuten könnten, als Erbrechen u.).

so hat die Orts-Polizeibehörde sofort dem Physikus und in dessen Abwesenheit dem nächsten Arzte Anzeige zu machen.

Dieser hat sich sofort an Ort und Stelle zu begeben, die Leiche zu besichtigen und zu seiner Information mit Hilfe der Orts-Polizei die nöthigen Erkundigungen einzuziehen.

Diese Kognition kann zu einem zweifachen Resultate führen.

1.

Der Arzt findet nichts, was nach seiner sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung auf die konkurrierende Schuld eines Dritten hindeutet. In diesem Falle ertheilt er den Beerdigungsschein, — als Physikus allein unter Siegel und Unterschrift, als Privat-Arzt in Verbindung mit der Orts-Polizeibehörde, — verfaßt über den Befund eine Niederschrift und sendet diese sofort an den Staatsanwalt des betreffenden Kreisgerichts-Bezirks ein.

Dieser prüft auch den Bericht sorgfältig, veranlaßt entweder noch Schritte zur Aufklärung oder läßt die Sache auf sich beruhen.

2.

Findet der Arzt wegen äußerer Verletzungen der Leiche oder aus anderen Gründen auch nur einigen, wenn auch nur entfernten Verdacht der konkurrierenden Schuld eines Dritten, so ertheilt er keinen Beerdigungsschein. Er sorgt mit Beihilfe der Orts-Polizeibehörde, (welcher diese Pflicht in jedem Falle unbedingt obliegt), für sorgfältige Unterbringung und Aufbewahrung der Leiche und zeigt den Fall mit seinen Vermuthungen sofort dem Staatsanwalt des betreffenden Kreisgerichts-Bezirks an. Findet der Staatsanwalt, daß offenbar und unzweifelhaft gar kein Verdacht eines Verbrechens vorhanden ist, so ertheilt er sofort den Beerdigungsschein unter Siegel und Unterschrift und stellt denselben der Orts-Polizeibehörde oder den Angehörigen des Verstorbenen zu.

In dagegen der Staatsanwalt der Ansicht, daß der Fall des Art. 167 der Strafprozeßordnung vorliegt, so veranlaßt er die gerichtliche Obduktion bezüglich Sektion durch Requisition des Untersuchungsrichters (Art. 169), oder des Einzelrichters im Falle des Art. 81 der Strafprozeßordnung.

Den Beerdigungsschein ertheilt in diesem Falle der Staatsanwalt, wenn er bei der